

Energieberater Nichtwohngebäude

§ 1 Listenführung

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung eine Liste (Serviceliste) mit der Bezeichnung „**Energieberater Nichtwohngebäude**“ geführt.

§ 2 Voraussetzungen für die Eintragung

In die Liste der Energieberater Wohngebäude wird eingetragen, wer Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist und

1. einen für die Förderprogramme „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“, „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude – Sanierung“ oder „Klimafreundlicher Neubau (KFN) – Nichtwohngebäude“ anerkannten Lehrgang oder
2. die Eintragung in der Energie-Effizienz-Expertenliste bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) für eines der Förderprogramme „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“, „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude - Sanierung“ oder „Klimafreundlicher Neubau (KFN) - Nichtwohngebäude“ nachweist.

Bei künftig möglichen Änderungen der in Nr. 1 und 2 genannten Förderprogramme gelten diese als Grundlage für die Eintragung in die Liste „Energieberater Nichtwohngebäude“, wenn sie vergleichbar sind.

§ 3 Eintragungsverfahren

- (1) Die Eintragung in die Liste Energieberater Nichtwohngebäude erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, mit dem die Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 nachzuweisen sind.
- (2) Für die Eintragung werden folgende Nachweise erwartet:
 1. eine Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren eines der in § 2 Nr. 1 genannten Lehrgänge als Kopie oder
 2. ein Nachweis über die bestehende Eintragung in der Energie-Effizienz-Expertenliste bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) für eines der in § 2 Nr. 2 genannten Förderprogramme als Kopie.
- (3) Über Eintragungsanträge entscheidet der Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Der Vorstand kann die Entscheidungen auf die Geschäftsstelle übertragen.
- (4) Für die Entscheidung über den Antrag wird eine Gebühr von 90,00 € erhoben.

§ 4 Mitteilungspflicht

Die in die Liste Energieberater Nichtwohngebäude Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Verfahrensordnung

Serviceliste „Energieberater Nichtwohngebäude“

Seite 2 / 2

§ 5 Erlöschen und Widerruf der Eintragung

- (1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn
 1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau beendet ist,
 2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
 3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
 4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.
- (2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Wer bereits bei Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung in die Liste der Energieberater Nichtwohngebäude vom 19.09.2019 eingetragen ist, wird kostenfrei in die nach dieser Verordnung zu führende Liste übernommen.
- (2) Diese Verfahrensordnung tritt zum 01.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung „Energieberater Nichtwohngebäude“ vom 19.09.2019 außer Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand am 31.10.2024